

Architektenkammer des Saarlandes
Neumarkt 11
66117 Saarbrücken
Fax: 0681/95 44 111
Mail: info@aksaarland.de

**Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens bzw. Erneuerung der Anzeige
als auswärtige/r Dienstleistende/r mit Führung einer nach § 1 SAIG geschützten
Berufsbezeichnung im Umfang der in § 3 SAIG aufgeführten Berufsaufgaben
- Dienstleistungsanzeige -**

gem. § 2 Absatz 1 Saarländisches Architekten- und Ingenieurkammergesetz (SAIG)

Persönliche Daten

Name, ggf. Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Akademischer Grad / Titel

Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift

PLZ

Ort

Staat

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Straße/Hausnummer

Telefon

eMail

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Büroanschrift

PLZ

Ort

Staat

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Straße/Hausnummer

Telefon

eMail

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Erbringung von Dienstleistungen als	<input type="checkbox"/> Architekt/in <input type="checkbox"/> Innenarchitekt/in <input type="checkbox"/> Landschaftsarchitekt/in <input type="checkbox"/> Stadtplaner/in
In der Tätigkeitsart	<input type="checkbox"/> freiberuflich <input type="checkbox"/> angestellt/beamtet

Geführte Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat (nur bei Tätigkeitsart „freiberuflich“)

Zuständige Stelle im Staat der Niederlassung

Ich füge dieser Anzeige folgende Dokumente bei:

- Nachweis/e über die Berufsqualifikation (Diplom, Bachelor-/Masterurkunde, Abschlusszeugnis oder sonstige/n Befähigungsnachweis/e)
- Nachweis mit Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht (nur erforderlich bei Tätigkeitsart „freiberuflich“).
- Eine Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
- Die Bearbeitungsgebühr habe ich auf das Konto der AKS eingezahlt/überwiesen. (Bank 1 Saar, BLZ 591 900 00, BIC: SABADE55, IBAN: DE75 5919 0000 0006 5980 05)
Die Gebühr für die Eintragung beträgt für die erstmalige Eintragung 350,- EUR und für Folgeanträge 175,- EUR.

Das erstmalige Tätigwerden wurde bereits in einem anderen Bundesland angezeigt

- Ja, bei der Architektenkammer des Bundeslandes
Die mir von dieser Architektenkammer erteilte gültige Bescheinigung füge ich bei.
- Nein
- Ich erneuere eine bereits vormals gestellte Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 SAIG).

Veröffentlichung Adressdaten im Internet

Im Falle meiner Eintragung in das Auswärtigenverzeichnis bin ich mit einer Veröffentlichung meiner Adressdaten im Internet auf der Homepage der Architektenkammer des Saarlandes unter www.aksaarland.de

einverstanden

nicht einverstanden

Ich versichere, dass alle vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise zur Anzeigepflicht für Auswärtige Dienstleistende gem. § 2 Abs. 1 SAIG

Personen, die in einem anderen Staat niedergelassen sind und nur zur vorübergehenden bzw. gelegentlichen Dienstleistungserbringung im Saarland tätig werden möchten, müssen dies gem. § 2 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) bei der Architektenkammer des Saarlandes anzeigen.

Sie möchten unter der im Saarland geschützten Berufsbezeichnung gem. § 1 SAIG („Architekt/in“, „Innenarchitekt/in“, „Landschaftsplaner/in“, „Stadtplaner/in“) im Umfang der in § 3 SAIG aufgeführten Berufsaufgaben tätig werden.

In diesem Fall ist das erstmalige Tätigwerden der Architektenkammer des Saarlandes gemäß § 2 Abs. 3, 4 SAIG anzuzeigen und die Anzeige einmal jährlich zu erneuern, wenn Sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres im Saarland Dienstleistungen zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn bereits in einem anderen Bundesland die Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Die Architektenkammer des Saarlandes stellt über die Eintragung eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung aus (§ 2 Abs. 5 SAIG) und führt entsprechende Listen der auswärtigen Dienstleistenden nach § 2 Abs. 1 SAIG bzw. § 2 Abs. 2 SAIG).

Für die Bearbeitung des Antrags sind ggf. weitere Unterlagen und/oder beglaubigte Übersetzungen erforderlich, deren Vorlage nach entsprechender Prüfung gefordert wird.